

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 52

Leitsätze:

1. Einen Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Regelungsgesetz haben auch schon vor der Neufassung dieser Vorschrift durch die Zweite Novelle nur solche Arbeitnehmer gehabt, die am 8. Mai 1945 die in der für sie anwendbaren Ruhegeldordnung vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere die regelmäßig vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hatten.
2. Die Wartezeit ist nach der jeweiligen Ruhegeldordnung zu berechnen. § 7 ATO ist hierbei nicht anzuwenden. Zeiten, die im Wehrdienst oder bei einem anderen Dienstherrn verbracht wurden, sind deshalb nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Anrechnung auf die Wartezeit in der Ruhegeldordnung vorgesehen war.

Aktenzeichen: 3 AZR 86/56

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1959 LAG Freiburg i.Br.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I Sa 124/55 Freiburg i.Br.

Urteilsformel zugestellt
am 15. Oktober 1959

Im Namen des Volkes!

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 13. Oktober 1959 durch den Senatspräsidenten
Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen so-
wie die Bundesarbeitsrichter Rastetter und Dr. Hautmann
gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

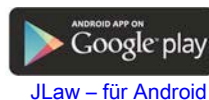
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Freiburg i. Br.
vom 12. Januar 1956 - I Sa 124/55 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der am 26. Oktober 1881 geborene Kläger ist gelernter Kaufmann. Er hat vom 6. Oktober 1916 bis 22. Dezember 1918 Wehrdienst geleistet. Vom 1. Oktober 1933 bis 1. September 1934 war er bei der Deutschen Arbeitsfront und vom 16. Oktober 1934 bis 31. Mai 1937 beim evangelischen Kirchensteueramt in Breslau angestellt. Am 1. Juni 1937 trat er als Buchhalter in die Dienste der Stadtverwaltung Breslau. Er wurde zuletzt nach Vergütungsgruppe VII TO.A besoldet.

Nach dem Zusammenbruch kam er nach Südbaden. Hier erhielt er vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1951 eine Überbrückungsbeihilfe. Eine Versorgung auf Grund des Regelungsgesetzes wurde ihm jedoch nicht gewährt, weil er am 8. Mai 1945 noch keine zehn Jahre bei der Stadt Breslau beschäftigt war.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung beantragt, daß er hinsichtlich seiner Rechte aus dem Regelungsgesetz einem Beamten auf Lebenszeit gleichstehe. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß aus § 52 Regelungsgesetz nur solchen Arbeitnehmern Ansprüche zustehen, die am 8. Mai 1945 die in der damals auf sie anwendbaren Ruhegeldordnung vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hatten. Insofern ist die Rechtslage sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung des Regelungsgesetzes dieselbe.

§ 52 Regelungsgesetz in der für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 gültigen Fassung (siehe Bekanntmachung vom 1.9.1953, BGBl. I S. 1288) ist nur anwendbar auf Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen



Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn hatten. Was hierunter zu verstehen ist, wird in § 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz (jetzt in § 52 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bestimmt. Danach liegt ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung dann vor, wenn dem Angestellten oder Arbeiter eine Anwartschaft auf eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung zugesichert war. Unter einer Anwartschaft versteht man im allgemeinen die Rechtsstellung desjenigen, der bei Eintritt einer Bedingung ein Recht erlangen soll (Palandt, BGB, 18. Aufl., Einführung vor § 158 Anm. 3). Im vorliegenden Falle ist diese Bedingung der Eintritt des Versorgungsfalles. Von einer Anwartschaft auf Ruhegeld kann man deshalb erst dann reden, wenn der Arbeitnehmer die in der für ihn gültigen Ruhe-lohnordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die regelmäßig geforderte Wartezeit zurückgelegt hat.

Diese Rechtsansicht hat sich inzwischen auch der Gesetzgeber ausdrücklich zu eigen gemacht. In § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz i.d.F. der Zweiten Novelle vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) ist nämlich gesagt, daß ein Anspruch auf Versorgung dann vorliegt, wenn durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versorgung erworben worden ist. Diese Gesetzesfassung ist zwar erst am 1. September 1957 in Kraft getreten (Art. IX Nr. 10 der Zweiten Novelle). Das bedeutet hier aber nicht, daß vorher etwas anderes gegolten hat (vgl. BAG 6, 272, 274).

Der Kläger leitet seine Anwartschaft auf Versorgung aus dem Gemeindebeschuß der Stadt Breslau über Renten- und Hinterbliebenenversorgung für städtische Angestellte vom 6. November 1925/11. März 1926/28. April 1926 her. § 2 Nr. 1 dieses in seiner Fassung unstreitigen Ruhegeldgemeindebeschlusses bestimmt, daß Rente erhält, wer nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung im städtischen Dienst entweder unverschuldet dauernd arbeitsunfähig wird oder nach dem 65. Lebensjahr aus dem städtischen Dienst ausscheidet. Eine Anrechnung von Vordienstzei-



ten im Wehrdienst oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn sieht der Ruhegeldgemeindecbeschuß nicht vor. In seinem § 3 ist lediglich bestimmt, daß bei unverschuldeten Dienstbehinderungen die Beschäftigung nicht als unterbrochen gelte, und daß der Kriegsdienst als eine solche unverschuldete Dienstbehinderung anzusehen ist. Daraus folgt, daß Kriegsdienst, der vor Eintritt in den städtischen Dienst geleistet wurde, unberücksichtigt bleibt. Der Kläger ist am 1. Juni 1937 in den Dienst der Stadt Breslau getreten; er hatte deshalb nach dem Wortlaut des Ruhegeldgemeindecbeschlusses am 8. Mai 1945 noch keine Anwartschaft auf Versorgung erlangt. Er ist jedoch der Ansicht, daß auf Grund verschiedener Urteile des Bundesarbeitsgerichts seine Kriegsdienstzeit vom 6. Oktober 1916 bis 22. Dezember 1918 auf die Wartezeit angerechnet werden müßte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Kläger beruft sich zunächst auf das Urteil des Zweiten Senats vom 23. Juni 1955 (AP Nr. 1 zu § 71b Regelungsgesetz). In diesem Urteil ist gesagt, daß Zeiten erfüllten Wehr- und Kriegsdienstes bei Anwendung des § 52b Abs. 2 Regelungsgesetz i.d.F. nach der Ersten Novelle zu berücksichtigen sind. Diese Vorschrift bestimmt zwar, daß die dort maßgebliche Dienstzeit nach den für den betreffenden Arbeitnehmer geltenden Vorschriften zu berechnen ist, und das war beim dortigen Kläger die Bestimmung des § 7 ATO, in der eine Anrechnung von Wehr- und Kriegsdienstzeiten ausdrücklich vorgesehen ist. § 7 ATO ist jedoch im Rahmen des Breslauer Ruhegeldgemeindecbeschlusses nicht anzuwenden. Diese Vorschrift gilt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur dann, wenn die Dienstzeit nicht besonders geregelt ist. Eine solche besondere Regelung enthält indessen der Breslauer Ruhegeldgemeindecbeschuß in dem oben erwähnten § 3. Aus dem angeführten Urteil des Zweiten Senats kann deshalb der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten.

Das gleiche gilt für das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Juli 1958 (3 AZR 583/55), auf das sich der Kläger ferner beruft. Hier handelt es sich um die Anwendung des § 52a Abs. 2 Regelungsgesetz i.d.F. nach der Zweiten Novel-

le. Aber auch nach dieser Bestimmung ist die dort maßgebliche Dienstzeit nach den für den betreffenden Arbeitnehmer geltenden Vorschriften zu berechnen, und das war beim Kläger jenes Falles ebenfalls der § 7 ATO.

Der Kläger verweist schließlich auf das Urteil des Zweiten Senats vom 26. November 1955 (BAG 2, 226). Die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht über die Anrechnung von Wehrdienst hat der erkennende Senat inzwischen in seinem Urteil vom 30. April 1957 (BAG 4, 168) eingeschränkt. Beide Urteile betreffen lediglich die Anrechnung von Wehrdienst auf diejenigen Dienstzeiten, die ein Arbeitnehmer nach § 2 Nr. 1 der 3. DVO (i.d.F. vom 10. Juni 1955, BGBl. I S. 283) am 31. März 1938 zurückgelegt haben mußte, um einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt werden zu können, also nicht auch die Anrechnung von Wehrdienst auf die Wartezeiten nach den einzelnen Ruhegeldordnungen. Auf Grund des Breslauer Ruhegeldgemeindebeschlusses hatte der Kläger somit am 8. Mai 1945 noch keine Anwartschaft auf Versorgung erlangt.

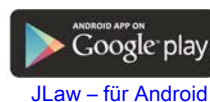
II. Der Kläger behauptet nun aber, die Stadtverwaltung Breslau habe ihm bei seiner Einstellung die Anrechnung seiner Vordienstzeiten zugesichert; später habe sie außerdem auf die Erfüllung der Wartezeit verzichtet. Diese Behauptungen stützt der Kläger auf verschiedene Indizien, mit denen sich das Landesarbeitsgericht eingehend befaßt hat.

Es geht insoweit zunächst auf die Aussage des Zeugen Sp..... ein, der bei der Stadtverwaltung Breslau als Verwaltungsdirektor tätig war. Er hat ausgesagt, auf die in dem Ruhegeldgemeindebeschuß vorgesehene zehnjährige Wartezeit seien Vordienstzeiten nach der Verwaltungspraxis der Stadt Breslau grundsätzlich nicht angerechnet worden; nur in Einzelfällen habe man bei besonderen Spezialkräften Ausnahmen gemacht. Der Kläger könne aber, so meint das Landesarbeitsgericht, nicht als eine besondere Spezialkraft angesehen werden; das ergebe sich daraus, daß er 1937 seiner wirtschaftlichen Lage wegen in den Dienst der Stadt Breslau treten mußte, und daß er bis zum 1. September 1942



nur nach Gruppe VIII TO.A besoldet worden sei. Unerheblich sei es ferner, wenn in der vom Kläger vorgelegten Abschrift einer Gehaltsabrechnungskarte der 26. Oktober 1933 (sein 52. Geburtstag) als Ausgangspunkt der Vergütungsfortzahlung bezeichnet sei. Das habe nur im Rahmen des § 7 ATO, also für die Berechnung von Urlaub, Krankenbezügen und Kündigungsfristen, aber nicht für die Berechnung der Ruhelohn-Wartezeit Bedeutung gehabt. Daß der Kläger 1938 von der Beitragspflicht zur Zusatzversorgungsanstalt befreit worden sei, spiele ebenfalls keine Rolle. Bedienstete, die wie der Kläger älter als 45 Jahre waren, seien im allgemeinen nicht verpflichtet gewesen, Mitglied bei der Zusatzversorgungsanstalt zu werden. Der Kläger hätte außerdem nur eine sehr niedrige Zusatzversorgung erhalten können. Es sei anzunehmen, daß er damit rechnete, Ruhelohn auf Grund des Ruhegeldgemeindebeschlusses zu bekommen, sei es, daß bei einem vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles die Stadt Breslau ihm gemäß § 2 Nr. 2 des Ruhegeldgemeindebeschlusses "gunstweise" eine Rente gewährt hätte, sei es, daß die Stadtverwaltung ihm die Möglichkeit gegeben hätte, über sein 65. Lebensjahr hinaus bis zur Erfüllung der zehnjährigen Wartezeit weiterzuarbeiten. Nach alledem könne - auch bei Berücksichtigung der Beweisnot, in der sich der Kläger heute befinde - unmöglich angenommen werden, daß die Stadtverwaltung Breslau 1938 dem Kläger gegenüber auf die Erfüllung der Wartezeit verzichtet habe. Dies könne schließlich auch nicht daraus gefolgert werden, daß man im Jahre 1939, als bereits die Verordnung vom 13. Februar 1939 zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer staatspolitischer Bedeutung (RGBl. I S. 206) galt, nicht seinem Wunsche entsprochen habe, ihn aus dem städtischen Dienst ausscheiden zu lassen.

Diese Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie enthalten tatsächliche Feststellungen und ziehen daraus den Schluß, daß die Breslauer Stadtverwaltung keinen ausreichenden Anlaß hatte und auch nicht den Willen bekundet hat, die zehnjährige Wartezeit zu Gunsten des Klägers abzukürzen. Dieses Er-



gebnis wird durch die Revision in keiner Weise erschüttert. Ihre Angriffe bewegen sich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Sie würdigen den Sachverhalt hinsichtlich der vermutlichen Willensrichtung der Stadtverwaltung anders als das angefochtene Urteil. Darin liegt ein im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht zulässiger Angriff (§ 561 Abs. 2 ZPO). Daß das Berufungsgericht Verfahrensvorschriften oder die Denkgesetze verletzt, allgemeine Erfahrungssätze verkannt oder in seinen sehr eingehenden Entscheidungsgründen nicht alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Revision nicht geltend gemacht.

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen

H. Rastetter Dr. Hautmann

